



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortman
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

TAGESORDNUNG: Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten (Hotdogs, Fettgebäck usw.), die sich auf Privateigentum niedergelassen haben

DER STADTRAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie auf Grund des gleich lautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (CSP und PDB) gegen
11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten (Hotdogs, Fettgebäck und andere analoge Produkte), die sich auf Privateigentum niedergelassen haben, erhoben. Die in einem festen Gebäude untergebrachten Geschäfte sind von der Steuer befreit.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Inhaber geschuldet.
Im Falle einer Niederlassung auf dem Gelände von Drittpersonen wird die Steuer solidarisch durch den Eigentümer des Geländes geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 220,00 € pro Geschäft und pro Monat oder Teilmonat festgelegt.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL II der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 5:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

**Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER**

**Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN**

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**